

§ 57 NeuGIV — Allgemeine Eintragsbezirke

Neugliederungsdurchführungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Gemeinden werden in Eintragsbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Eintragsbezirke zu bilden sind.
- (2) Die Eintragsbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Eintragungsberechtigten die Teilnahme an dem Volksbegehren möglichst erleichtert wird.
- (3) Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern bilden in der Regel einen Eintragsbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Eintragsbezirke eingeteilt.
- (4) In Gemeinden mit entfernt gelegenen Vororten, abgelegenen oder auseinandergelegenen Gemeindeteilen oder mit mehreren Ortskernen, Siedlungsschwerpunkten oder Gemeindebezirken sind Eintragsbezirke entsprechend einer derartigen räumlichen, siedlungsmäßigen oder verwaltungsmäßigen Gliederung des Gemeindegebiets zu bilden.
- (5) Mehrere Eintragsbezirke mit jeweils nicht mehr als 2.500 Einwohnern können als Teileintragsbezirke zu einem Gesamteintragsbezirk zusammengefaßt werden. Ein Gesamteintragsbezirk soll nicht mehr als 5.000 Einwohner umfassen.

Zitiervorschlag: § 57 NeuGIV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NeuGIV/57>